

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan 01-29B
„Westfälisches Freilichtmuseum Detmold-
Eingangsbereich“

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB	3
1.1	Art und Maß der baulichen Nutzungen nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB	3
1.1.1	Art der baulichen Nutzung	3
1.1.2	Maß der baulichen Nutzung	3
1.1.2.2	Gebäudehöhe	3
1.2	Die Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB	3
1.2.1	Abweichende Bauweise	3
1.4	Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB	3
1.4.1	Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO, Fahrradabstellplätze	4
1.4.2	Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO	4
1.4.3	Nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 (5) BauNVO	4
1.17	Flächen für Aufschüttungen gem. § 9 (1) Nr. 17 BauGB	4
1.20	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 1 a BauGB	4
1.25	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr.25 b BauGB	6
2	Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen gemäß § 89 BauO NRW	7
2.1	Dachform/Dacheindeckung	7
2.3	Außenwände	7
2.5	Einfriedungen	7
2.6	Werbeanlagen	7
3	Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise	8
3.1	Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde	8
3.2	Ordnungswidrigkeiten	8
3.3	Kampfmittelbelastungen	8
3.4	Verwertung von Regenwasser der Dachflächen	8
3.5	Verwertung des Bodenaushubs	8
3.6	Verwertung von Mutterboden	9
4	Rechtsgrundlagen	10

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan 01-29 B "Westfälisches Freilichtmuseum Detmold-Eingangsbereich"

Ortsteil: Detmold Süd
Plangebiet: Bereich östlich der Paderborner Straße mit Mausoleum, Krummes Haus und Besucherparkplatz; Paderborner Straße in diesem Abschnitt

Verfahrensschritt: Rechtskraft

Hinweis:

Fehlende Gliederungspunkte sind kein Zeichen von Unvollständigkeit des Festsetzungsteils. Die in den textlichen Festsetzungen verwendete Nummerierung ist nicht fortlaufend.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzungen nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

SO

Das Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet (§11 (2) BauNVO) „Westfälisches Freilichtmuseum Detmold-Eingangsbereich“ festgesetzt. Zulässig sind Eingangs- und Ausstellungsgebäude sowie Anlagen und Einrichtungen für folgende Nutzungen:

- Ausstellungs- und Dokumentationszwecke des Museums
- Betrieb des Museums (wie z. B. Verwaltung, Museumsshop, Kassengebäude)
- Gastronomie mit Museumsbezug
- Gemeinbedarfsnutzungen mit thematischem oder funktionalem Zusammenhang zum Museum

Ausnahmsweise sind auch Gemeinbedarfsnutzungen ohne Museumsbezug zulässig, soweit sie räumlich und zeitlich untergeordnet sind.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.1.2.2 Gebäudehöhe

Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf für betriebs-/installationstechnische Anlagen (z. B. Lüftungsanlagen, Schächte) überschritten werden.

1.2 Die Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

1.2.1 Abweichende Bauweise

Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten, wobei Baukörperlängen über 50 m zulässig sind.

1.2.2 Abstandsflächen

Eine Überschneidung der Abstandsflächen von Gebäuden auf einem Baugrundstück ist ausnahmsweise zulässig.

1.4 Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

1.4.1 Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO, Fahrradabstellplätze

Stellplätze, Carports, Garagen und Fahrradabstellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind ebenfalls in den gesondert gekennzeichneten Flächen zulässig. Fahrradabstellplätze darüber hinaus auch außerhalb dieser Flächen auf den nicht überbaubaren Sondergebietsflächen.

1.4.2 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO

Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 (1) BauNVO sind bis zu 75 m³ Bruttorauminhalt auch außerhalb der überbaubaren Flächen allgemein zulässig. Sie sind in einer dem Charakter des Museums entsprechenden Bauweise zu errichten.

Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme dienenden Nebenanlagen sowie fernmeldetechnische Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen ausnahmsweise zulässig.

1.4.3 Nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 (5) BauNVO

Auf den nicht überbaubaren Sondergebietsflächen sind neben den in Pkt. 1.4.2 genannten baulichen Nebenanlagen auch alle die Oberflächengestalt des Bodens verändernden Anlagen und Maßnahmen zulässig, die zu Ausstellungszwecken und zum Betrieb des Museums dienen (wie z. B. Stellplatzzufahrten, Fußwege, Zufahrtsrampen, Freitreppe mit Landschaftsterrassen, Platzflächen, Stützmauern bis 2,0 m sichtbare Höhe).

1.17 Flächen für Aufschüttungen gem. § 9 (1) Nr. 17 BauGB

In der gekennzeichneten Fläche sind Aufschüttungen mit einer Höhe von mehr als 2,0 m zulässig, sofern dies zur Herstellung von Gebäuden, Stellplätzen, Freianlagen, Zufahrten und Zugängen erforderlich ist (vgl. auch FS 1.4.3).

1.20 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 1 a BauGB

Teilversiegelte Herstellung von Stellplätzen

Für die gekennzeichneten Stellplatzflächen westlich des Krummen Hauses ist nur eine teilversiegelte Oberflächengestaltung zulässig. Mit Ausnahme der notwendigen Fahrflächen sind für die Stellplätze und sonstigen Flächen nur wasserdurchlässige Materialien zu verwenden (z. B. Schotterrassen o. ä.).

Artenschutz

Vorgezogene Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen für Fledermausarten

Bauzeitenbeschränkung: Das Roden von Gehölzbeständen, der Abriss des Gebäudes des Museums-Shops, bauliche Veränderungen an der Natursteinmauer an der Terrassenkante und das Entfernen des Holzstapelplatzes sind grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar, durchzuführen.

Hinweis: Sollten im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (vgl. § 39 BNatSchG) außerhalb des genannten Zeitraumes Rodungen erfolgen, so muss vor Beginn durch Fachleute nachgewiesen werden, dass keine Tiere im Wirkungsbereich geschädigt werden, so dass die Auslösung der Verbotstatbestände auszuschließen ist. Diese Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen.

Kontrolle: Unmittelbar vor Rodungsbeginn müssen die Baumhöhlen der zu rodenden Bäume von erfahrenen Fachgutachtern auf eine Nutzung durch Fledermäuse untersucht werden. Unmittelbar vor einer baulichen Veränderung der Natursteinmauer an der Terrassenkante und vor dem Entfernen des Holzstapelplatzes sind für Fledermäuse geeignete Spalten von erfahrenen Fachgutachtern auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen.

Unmittelbar vor dem Abriss des Gebäudes mit dem Museums-Shop sind die potenziell für Fledermäuse geeigneten Hohlräume von erfahrenen Fachgutachtern auf eine tatsächliche Nutzung zu kontrollieren.

Zusätzlich ist bei den oben genannten Kontrollen auf Vogelnester planungsrelevanter Arten zu achten.

Beim Nachweis überwinternder Tiere sind Maßnahmen zur Sicherung und Umsiedelung der Tiere mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ersatzquartiere: Werden bei den Kontrollen der Höhlenbäume, der Mauerspalten, des Holzstapelplatzes und des Gebäudes Fledermäuse oder Spuren gefunden, die darauf hindeuten, dass es sich um regelmäßig genutzte Quartierstandorte handelt oder sind die Höhlen bzw. Hohlräume aufgrund ihrer Größe besonders als Quartierstandorte für Fledermäuse geeignet, sind geeignete Ersatzquartiere in mindestens der 3-fachen Anzahl der vorgefundenen Quartiere bzw. Höhlen oder Hohlräume vorzusehen. Diese sind vor dem Roden der Höhlenbäume bzw. vor den baulichen Veränderungen an der Steinmauer und vor dem Entfernen des Holzstapelplatzes an geeigneten Stellen im näheren Umfeld anzubringen. Die Wahl der Fledermauskästen, die als Ersatzquartiere dienen sollen, hängt von der Art, der Qualität und der Größe des jeweils zu ersetzenden Quartiers ab.

Vorgezogene Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen für Vogelarten

Bauzeitenbeschränkung: Das Roden von Gehölzen und Gebüsch, das Entfernen der Kraut- und Strauchschicht, bauliche Veränderungen an der Natursteinmauer an der Terrassenkante und der Abriss des Gebäudes des Museums-Shops sind grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar, durchzuführen.

Hinweis: Sollten im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (vgl. § 39 BNatSchG) außerhalb des genannten Zeitraumes Rodungen erfolgen, so muss vor Beginn durch Fachleute nachgewiesen werden, dass keine Tiere im Wirkungsbereich geschädigt werden, so dass die Auslösung der Verbotstatbestände auszuschließen ist. Diese Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen.

Ersatzquartiere: Werden bei den Kontrollen der Baumhöhlen, der Stützmauer und des Gebäudes im Zuge der oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen Nester der planungsrelevanten Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz oder Star festgestellt, sind diese durch eine geeignete Anzahl an Ersatznisthilfen im nahen Umfeld zu ersetzen. Die Nisthilfen sind vor Beginn der folgenden Vegetationsperiode an geeigneten Stellen anzubringen.

Vorgezogene Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien

Kontrolle: Unmittelbar vor Baubeginn sind die für den Kammmolch geeigneten Landlebensräume und potenziellen Quartierstandorte im Eingriffsbereich in geeigneter Art und Weise mittels Amphibienschutzzäunen abzutrennen. Innerhalb dieser Flächen sind anschließend alle Amphibien durch erfahrene Fachleute abzusuchen und an geeigneten Stellen außerhalb der Eingriffsflächen wieder auszusetzen. Die Amphibienschutzzäune sind während der gesamten Bauphase zu erhalten bzw. zu ergänzen, um durch ein entsprechendes Leitsystem das Wiedereinwandern von Amphibien zu verhindern.

Schutzmaßnahmen: Je nach zeitlichem Ablauf der Bau- und Gestaltungsmaßnahmen sind um die jeweiligen Eingriffsbereiche mit für Amphibien geeigneten Lebensraumstrukturen in geeigneter Art und Weise Amphibienschutzzäune aufzustellen. Vor Beginn der Baustelleneinrichtung und Bautätigkeit ist das so eingezäunte Gelände von erfahrenen Fachleuten nach Feuersalamandern

(Larven und Adulte) abzusuchen. Alle Amphibien sind zu bergen und im Kernlebensraum innerhalb des LWL-Freilichtmuseums aber außerhalb des Vorhabenbereichs wieder auszusetzen.

Ökologische Baubegleitung: Um das Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Die ökologische Baubegleitung begleitet fachlich den Aufbau und die Kontrolle der Amphibienschutzzäune und das Umsetzen der Tiere. Außerdem informiert die ökologische Baubegleitung die ausführende Baufirma über die vorhandene Salamanderpopulation und weist auf die notwendigen Schutzmaßnahmen hin.

Zur Baufeldräumung und während der Baumaßnahmen, die in Amphibienlebensräume eingreifen, muss die ökologische Baubegleitung anwesend sein, um noch im Gebiet vorhandene Individuen des Feuersalamanders zu bergen. Das Aufnehmen von geeigneten Lebensraumstrukturen, wie Totholz- oder Steinhäufen, hat überwiegend in Handarbeit zu erfolgen. Im Plangebiet befindliche Lebensraumstrukturen, die durch die geplanten Bau- und Gestaltungsmaßnahmen nicht zwangsläufig beseitigt werden müssen, sind im Gebiet zu belassen.

Wald/Ersatzaufforstung

Für die Baumaßnahmen werden 7.587 m² Buchenwald gerodet. Diese sind in einem Verhältnis von 1:2 wieder neu aufzuforsten. Die Ersatzaufforstung ist auf LWL-eigenen Flächen im südlichen Bereich des Freilichtmuseums auf den Flurstücken 439, 440 und 783 (Gemarkung Heiligenkirchen, Flur 4), umzusetzen.

Die notwendige Genehmigung zur Waldumwandlung wird in einem separaten Waldumwandlungsverfahren von Wald und Holz NRW erteilt. In einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem LWL Freilichtmuseum und der Stadt Detmold sowie mit einer Baulasteintragung ist die Umsetzung der Maßnahme zu gewährleisten und sind die mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele (hier: Grundstücksnutzung als Ersatzaufforstungsfläche - Wald) vertraglich zu sichern.

1.25 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr.25 b BauGB

Pflanzmaßnahmen auf der nicht überbaubaren SO-Fläche

Auf der nicht überbaubaren SO-Fläche sind insgesamt mindestens 159 Bäume neu anzupflanzen (vgl. Freianlagenplan FSWLA, Stand 04.12.2020).

Im Waldrandbereich sind Laubbäume unter Berücksichtigung des vorhandenen Waldbestandes zu pflanzen. Es sind standortgerechte heimische Laubbäume zu verwenden. Die Pflanzmaßnahme unter Berücksichtigung der Baumart und der Pflanzqualität ist mit Wald und Holz NRW abzustimmen.

Auf der übrigen nicht überbaubaren SO-Fläche sind standortgerechte Laubbäume mit der Pflanzqualität Laubbaumhochstamm, 16-18 cm, 3 x verpflanzt zu verwenden. Bei der Artenwahl sind die sich verändernden Rahmenbedingungen durch den Klimawandel und deren Folgen in notwendigem Maße zu berücksichtigen. Die Baumpflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und der Standort so zu wählen, dass ein Mindestabstand von 7,0 m zwischen den Bäumen vorhanden ist.

Um einen dauerhaften Erhalt zu gewährleisten, ist eine entsprechende Herstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

Zu erhaltende Bäume sind während der Baumaßnahme gem. der DIN 18920 fachgerecht zu schützen. Die fachliche Überprüfung hat durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Die nicht überbaubare SO-Fläche ist mit Ausnahme der Baumstandorte, der zulässigen baulichen Anlagen sowie der notwendigen Geh-/Fahrflächen und technischen Infrastruktur vollflächig mit bodendeckender Vegetation (Rasen, Gräser, Gehölze und Stauden) zu begrünen und auf Dauer zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

Pflanzmaßnahmen auf der öffentlichen Grünfläche (Parkanlage)

Die Parkanlage ist unter Berücksichtigung des historischen Kontextes (Baudenkmäler Mausoleum und Krummes Haus, Bodendenkmal) grünplanerisch zu gestalten (vgl. Freianlagenplan FSWLA, Stand 04.12.2020, Gartenanlage Friedrichstal). Baumpflanzungen sind in der Pflanzqualität Hochstamm, 16-18 cm, 3 x verpflanzt durchzuführen.

Alle Pflanzmaßnahmen sind fachgerecht durchzuführen. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen. Um einen dauerhaften Erhalt zu gewährleisten, ist eine entsprechende Herstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen.

Bäume, die im Bestand erhalten bleiben, sind während der Baumaßnahme gem. der DIN 18920 fachgerecht zu schützen. Die fachliche Überprüfung hat durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Vorhandene Bäume im Bereich des Stellplatzes

Die 19 vorhandenen Laubbäume in den Grünstreifen im Bereich der Stellplätze sind dauerhaft zu erhalten. Während der Baumaßnahmen sind sie gem. der DIN 18920 fachgerecht zu schützen. Die fachliche Überprüfung hat durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

2 Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen gemäß § 89 BauO NRW

2.1 Dachform/Dacheindeckung

Es sind der Eigenart eines Sonderbauwerks „Museum“ angemessene Sonderdachformen zulässig. Für die Dacheindeckung sind keine spiegelnden oder stark Licht-reflektierenden Materialien zulässig. Anlagen zur Solarenergiegewinnung sowie Dachbegrünung sind auf den Dachflächen zulässig.

2.3 Außenwände

Für die Fassadengestaltung sind keine spiegelnden oder stark Licht-reflektierenden Materialien zulässig. Für die Farbgebung sind keine Leucht-/Signal Farben zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Farbtöne (polychrome Farbfassung) müssen diese den gleichen Sättigungsgrad (= Abmischungsgrad einer Volltonfarbe mit schwarz und/oder weiß) haben. Für gestalterische Akzente ist auf einer Fläche von maximal 10 % der jeweiligen Ansichtsfassade eine Abweichung von der Regelung zu unterschiedlichen Farbtönen zulässig. Durch die Verwendung von Naturbaustoffen verursachte unterschiedliche Sättigungsgrade sind im Rahmen des Bauantrags mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen.

2.5 Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig, soweit sie zum Betrieb des Museums und der öffentlichen Grünfläche: Parkanlage erforderlich sind. Die Gestaltung der Einfriedungen hat den örtlichen historischen Kontext (Baudenkmäler Mausoleum und Krummes Haus, Bodendenkmal) zu berücksichtigen.

2.6 Werbeanlagen

[Hinweis:

Folgende museumstypische Anlagen zählen nicht als Werbeanlagen im Sinne dieser Vorschrift:

- dauerhaft installiertes Beschilderungssystem zur museumsinternen Wegweisung (Hinweisschilder)
- Anlagen, die der museumspädagogischen Informationsvermittlung dienen.]

Werbeanlagen sind in der Regel nur an Gebäuden bis zur Höhe der umlaufenden Trauflinie (= Schnittpunkt aufgehende Außenwand und äußere Dachhaut) zulässig. Auf Dachflächen sind Werbeanlagen unzulässig.

Die Gesamtwerbefläche beträgt für jedes aufgehende Gebäudeteil maximal 8,0 m². Auskragende Werbeanlagen (Ausleger) sind bis zu einer Größe von maximal 1,5 m² zulässig (allseitig gemessen, incl. Halterung). Zur zulässigen Gesamtwerbefläche zählen die Einzelwerbeanlagen und die Ausleger.

Unzulässig sind Werbeanlagen mit Signal-/Leuchtfarben und stark kontrastierenden Volltonfarben, selbstleuchtende Anlagen und Wechsellichtanlagen, Laufbildwerbung sowie akustische Werbung.

Freistehende Werbeanlagen sowie nicht an Gebäuden befestigte Werbebanner und Plakate, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind, sind nur ausnahmsweise in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde der Stadt Detmold zulässig.

Werbeanlagen für zeitlich begrenzte (Sonder-) Veranstaltungen/Aktionen (maximal 3 Monate) sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde der Stadt Detmold zulässig.

3 Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise

3.1 Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde

„Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel.: 05231/99 25-0; Fax: 05231/99 25-25, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.“

Bodeneingriffe in den bisher noch nicht archäologisch untersuchten Bereichen des Bodendenkmals sind im Vorfeld der Baumaßnahme durch eine archäologische Ausgrabung zu begleiten. Bei kleineren, räumlich eng begrenzten Bodeneingriffen kann auch eine baubegleitende archäologische Untersuchung und Dokumentation durchgeführt werden. Grundsätzlich ist frühzeitig das Benehmen mit der LWL-Archäologie für Westfalen und der für den Kreis Lippe im Auftrag der LWL-Archäologie zuständigen Bodendenkmalpflege beim Lippischen Landesmuseum Detmold herzustellen.

3.2 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 89 BauO NRW 2018 im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 86 BauO NRW 2018 als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

3.3 Kampfmittelbelastungen

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 05231 / 977-535) oder Polizei (Tel.: 05231 / 6090) zu verständigen.

3.4 Verwertung von Regenwasser der Dachflächen

Grundsätzlich ist es wasserwirtschaftlich und ökologisch sinnvoll und empfehlenswert, das gesammelte Niederschlagswasser der Dachflächen etc. in einem Sammelbehälter (Zisterne o. ä.) aufzufangen und mit einer Brachwassernutzungsanlage (z. B. für Toilettenspülung, Grünflächenbewässerung, etc.) zu kombinieren. Die Anlage ist über einen Notüberlauf mit der städtischen Kanalisation zu verbinden.

3.5 Verwertung des Bodenaushubs

Gemäß § 3 Abs. 7 i. V. m. § 4 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe soll Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist.

Bodenaushub, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 7 Abs. 2 KrWG (2012) in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.

Belasteter Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die Vorgaben des KrWG sowie dessen untergesetzlichen Regelwerke, insbesondere die Verordnungen über Verwertungs- und Entsorgungsnachweise (Nachweisordnung, 2006) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

3.6 Verwertung von Mutterboden

„Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 19815 ist bei Errichtung oder Änderungen von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.“

4 Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz-LNatSchG NRW-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutz-Gesetz - BImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung.

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226, 716) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG -) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweis zu den herangezogenen DIN-Normen

Die DIN-Normen können beim Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.beuth.de bezogen werden. Ebenso können sie im Fachbereich Stadtentwicklung bei der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, Hintergebäude, 1. Etage eingesehen werden.